

Aktenzeichen:

8 RV 719/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 5. März 1959

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1959, an der
mitgewirkt haben

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom
6. Juni 1956 aufgehoben. Die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger leistete während der Dauer des 2. Weltkrieges von 1939 bis 1945 Wehrdienst und geriet anschließend in amerikanische Kriegsgefangenschaft; aus dieser wurde er am 5. August 1945 entlassen.

Mit Antrag vom 22. März 1951 beantragte er Versorgung wegen "Magenbeschwerden, Blasenbeschwerden, einer Knieverletzung und Herzschmerzen, verbunden mit Ermüdung, Kopfschmerzen und Schwindelanfällen". Die Verletzung des linken Knies führte er auf einen Sturz mit dem Fahrrad anlässlich einer dienstlichen Fahrt am 24. Dezember 1944, die Herzbeschwerden auf seinen fünfjährigen Kriegsdienst, darunter zwei Winter an der Murmanskfront, zurück.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) veranlaßte daraufhin eine Befunderhebung durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr.IXXXXXXXXX in Bad Nauheim nebst einer versorgungsärztlichen Untersuchung und Begutachtung durch den Vertragsarzt Dr.StXXXXX in Frankfurt. Letztere legte es seiner Bescheiderteilung vom 29. Januar 1952 zugrunde und erkannte beim Kläger als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "Wackelknie links mit Beugehemmung und Sperrung in diesem Gelenk, Muskelabmagerung des linken Oberschenkels" an. Ein Leistungsgrund für die weiter geltend gemachten Beschwerden liege nicht vor, da sie auf einer durch Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft nicht beeinflussten Fehlsteuerung der vegetativ-nervösen Zentren beruhten. Für das anerkannte Schädigungsleiden wurde Versorgung (Rente) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. vom 1. März 1951 an gewährt.

Mit der gegen diesen Bescheid beim Oerversicherungsamt (OVA.) Wiesbaden eingelegten Berufung hat der Kläger auch die Anerkennung von Herz- und Blasenbeschwerden als Schädigungsfolgen begehrt; in der mündlichen Verhandlung am 10. Juni 1954 vor dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sozialgericht (SG.) Frankfurt, auf das der Rechtsstreit nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangen war, hat er nur noch beantragt, sein Herzleiden als Schädigungsfolge anzuerkennen und den Beklagten zu verurteilen, ihm eine höhere Rente zu zahlen. Das SG. hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung gegen das Urteil des SG. hat der Kläger beantragt, auch Herz-, Magen- und Blasenleiden als Schädigungsfolgen bei ihm anzuerkennen und die Gesamt-MdE. auf 50 v.H. festzusetzen. Dabei hat er unter Bezugnahme auf ein im ersten Rechtszug erstattetes urologisches Fachgutachten, in dem der Gutachter eine narbige Schrumpfung der Prostata nach früherer Cystitis und Prostatitis festgestellt hatte, gemäß § 109 SGG die Einholung eines Gutachtens zur Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen Blasenleiden und Wehrdienst beantragt; der Gutachter solle gleichzeitig auch darüber gehört werden, ob das vom behandelnden Arzt festgestellte Herzleiden ursächlich auf den geleisteten Wehrdienst zurückzuführen sei. In der mündlichen Verhandlung am 6. Juni 1956 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Prof. Dr. HXXXXX in Frankfurt als nach § 109 SGG zu hörenden Gutachter benannt.

Mit Urteil vom 6. Juni 1956 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG.) in Darmstadt die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen: Ein Anspruch auf Versorgung bestehe nach dem Bundesversorgungsgesetz dann, wenn durch eine militärische Dienstverrichtung oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung eingetreten sei, und zwar für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung. Diese im Gesetz als Anspruchsvoraussetzung geforderte Schädigung könne aber im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen werden. Der Kläger selbst habe Tatsachen oder Vorgänge, in denen eine solche zu erkennen wäre, niemals behauptet. Es gehe nicht an, sie lediglich in der Ableistung von militärischem Dienst zu erblicken, zumal wenn aus den Krankenblättern des Reservelazarets, Orthopädische Klinik



in München, in dem der Kläger wegen der anerkannten Schädigungsfolgen stationär behandelt worden sei, hervorgehe, daß er dort bei der Anamnese die Frage nach Erkrankungen während seiner Dienstzeit verneint habe. Eine Herzuntersuchung am 24. Dezember 1944 habe auch keinen Befund ergeben. Erst bei seiner Lazarettentlassung am 3. Juli 1945 habe der Kläger, wie sich gleichfalls aus dem Krankenblatt ergebe, Herzbeschwerden geäußert, so daß eine fachärztliche Untersuchung veranlaßt worden sei. Da also eine gesundheitliche Schädigung durch den militärischen Dienst nicht habe festgestellt werden können, habe sich auch die Prüfung der Frage erübrigt, ob die vegetative Dystonie eine Schädigungsfolge sei. Aus diesem Grund sei dem Antrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG nicht stattgegeben worden. Was den Antrag auf Anerkennung eines Magen- und Blasenleidens als Schädigungsfolge betreffe, so liege ein Rechtsschutzbedürfnis nicht vor, da der Kläger bereits in der ersten Instanz einen entsprechenden Antrag nicht mehr gestellt habe. Infolgedessen sei er durch das angefochtene Urteil insoweit nicht beschwert.

Gegen dieses am 15. Juni 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt, gestützt auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, unter ausdrücklicher Bezeichnung der Vorschrift des § 109 SGG i.V. mit § 128 SGG die Verletzung formellen Rechts durch das Berufungsgericht. Dieses sei, da es sich um einen Streit über medizinische Kausalzusammenhänge gehandelt habe, nicht berechtigt gewesen, den nach § 109 SGG gestellten Antrag auf gutachtliche Anhörung des Prof. Dr. HXXXXX in Frankfurt nur deshalb abzulehnen, weil diese Anhörung nach seiner Auffassung nicht mehr erforderlich gewesen sei. Die Revision rügt einen weiteren Verfahrensverstoß, der darin liege, daß das LSG. hinsichtlich der geltend gemachten Magen- und Blasenbeschwerden eine Beschwer durch das Urteil des ersten Rechtszuges und damit ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers deshalb verneint habe, weil schon in der ersten Instanz ein entsprechender Antrag nicht mehr gestellt worden sei. Denn in der Berufungsbeurteilung vom 29. Februar 1956 sei ausdrücklich beantragt worden,



- 5 -

Herz-, Magen- und Blasenleiden als Schädigungsfolgen anzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Hessischen LSG. in Darmstadt vom 6. Juni 1956 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend, Mängel im Verfahren des LSG. seien nicht erkennbar.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 11. Juli 1956 und 11. September 1956 sowie auf den des Beklagten vom 3. Oktober 1956 wird Bezug genommen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft. Sie ist zwar vom LSG. nicht ausdrücklich nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden, ihre Statthaftigkeit ergibt sich aber auch dann, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Der Kläger hat die Verletzung der Vorschrift des § 109 SGG als wesentlichen Mangel des Verfahrens in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) gerügt; der gerügte Mangel liegt auch vor. Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG muß auf Antrag des Versorgungsberechtigten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden; jedoch kann die Anhörung davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG). Diese Vorschrift mit der Verpflichtung des Gerichts, einem Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes zu entsprechen, und mit der Möglichkeit des Beteiligten, die Anhörung gegebenenfalls auch entgegen dem Willen des Gerichts zu erzwingen, stellt eine Ausnahme und Durchbrechung des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) dar. Sie dient, als zwingende Verfahrensvorschrift aus rechtsstaatlichen Gründen ergangen, der Gleichbehandlung der Beteiligten vor Gericht bei der Beschaffung von Beweismitteln (BSG. 2 S. 255 [256]). Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 109 Abs. 1 SGG, der das darin niedergelegte Recht erheblich beeinträchtigt, stellt deshalb grundsätzlich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar. Trotzdem besteht die Möglichkeit, einen nach § 109 Abs. 1 SGG gestellten Antrag abzulehnen, nämlich wenn durch die Zulassung des Antrags die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist (§ 109 Abs. 2 SGG). Darüber hinaus sind nach allgemeinen, auch für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden prozessrechtlichen Grundsätzen nur solche Tatsachen beweisbedürftig, die für die zu treffende Entscheidung erheblich sind. Daraus folgt, daß das Gericht einen Antrag nach § 109 Abs. 1 SGG außer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 SGG auch dann ablehnen kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der medizinischen Beurteilung der Verhältnisse nicht abhängt (BSG. 2 S. 256), wenn z.B. nur über eine Rechtsfrage entschieden werden muß. Im vorliegenden Falle hat das LSG., wie aus dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, den Antrag des Klägers auf gutachtliche Anhörung des Prof. Dr. HXXXXX nicht aus den Gründen des § 109 Abs. 2 SGG abgelehnt. Dazu hätte auch keine rechtliche Möglichkeit bestanden; denn der Kläger hatte seinen Antrag auf Einholung eines Gutachtens - unter aus-



drücklicher Bezugnahme auf § 109 SGG - schon in der Berufungsbegründungsschrift vom 29. Februar 1956 und damit rechtzeitig genug gestellt, um die Ablehnung nach § 109 Abs. 2 SGG zu vermeiden. Daran ändert nichts, daß Prof. Dr. HXXXXX erst im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Juni 1956 als Gutachter namhaft gemacht worden ist. Da der Antrag ausdrücklich nach § 109 Abs. 1 SGG und rechtzeitig gestellt worden war, oblag es dem LSG., die Namhaftmachung des in Aussicht genommenen Gutachters herbeizuführen (§ 106 SGG). Die Ablehnung des Antrags aber mit der Begründung, eine gesundheitliche Schädigung durch den militärischen Dienst des Klägers habe nicht festgestellt werden können, deshalb erübrige sich die Frage einer Prüfung der vegetativen Dystonie als Schädigungsfolge, ist zu Unrecht erfolgt. Denn wie die Revision zutreffend ausführt, hing die Entscheidung des Rechtsstreits durch das Berufungsgericht gerade von der medizinischen Beurteilung der Verhältnisse ab; da der Kläger die von ihm geltend gemachten Beschwerden auf den von ihm geleisteten Wehrdienst zurückführt, war neben der Frage, ob diese Beschwerden tatsächlich vorliegen, auch der ursächliche medizinische Zusammenhang zwischen ihnen und dem Wehrdienst im Streit. Das LSG. war deshalb nicht berechtigt, den Antrag des Klägers auf gutachtliche Anhörung eines Arztes seines Vertrauens abzulehnen. Es hat mit dieser Ablehnung die Vorschrift des § 109 SGG verletzt.

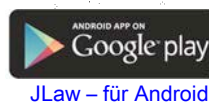
Die Revision ist auch wegen der Verletzung des § 157 SGG durch das Berufungsgericht statthaft. Der Kläger hat diese Vorschrift zwar nicht ausdrücklich als verletzt gerügt; seinem substantiierten Vorbringen, das Vordergericht habe trotz Geltendmachung eines Magen- und Blasenleidens im Berufungsverfahren hinsichtlich dieser Leiden eine Beschwer und ein Rechtsschutzbedürfnis - unter Hinweis auf einen fehlenden dahingehenden Antrag in der ersten Instanz - zu Unrecht verneint, kann jedenfalls entnommen werden, daß mit ihm die Verletzung des § 157 SGG gerügt werden soll. Damit aber ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügt (BSG. 1 S. 227). Nach § 157 SGG prüft



das LSG. den Streitfall im gleichen Umfange wie das SG.; es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Das aber bedeutet, daß in diesem Sinne alle Behauptungen eines Beteiligten beachtlich sind, mit denen er das Bestehen bestimmter Leiden, ihren Zusammenhang mit dem Wehrdienst und die - gegebenenfalls höhere - Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit durch sie dartun will. Soweit das Gericht dieses Vorbringen nicht ohne weiteres als bewiesen ansieht, hat es nach § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es hat seiner Entscheidung alle diejenigen Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht oder von ihm aufgeklärt worden sind (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG; SozR. SGG § 54 Bl. Da 2 Nr. 5). Dies gilt für das Berufungsgericht auch dann, wenn die Tatsachen dem Gericht des ersten Rechtszuges noch nicht zur Beurteilung unterbreitet waren oder aber - wie vorliegend - in bezug auf sie eine Antragstellung unterblieben ist. Danach hat das LSG. im vorliegenden Falle infolge einer unrichtigen Auffassung seiner Aufgaben als Berufungsgericht ein fehlerhaftes Verfahren eingeschlagen. Dieser Mangel ist wesentlich, woraus sich ebenfalls die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ergibt (BSG. 6 S. 297 [299]).

Die Revision ist daher zulässig. Sie ist auch begründet; denn das angefochtene Urteil beruht auf den festgestellten Verfahrensmängeln. Es ist möglich, daß das LSG. zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn die dargelegten Verfahrensverstöße nicht vorlägen. Wegen der Verletzung der §§ 109, 157 SGG war deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der Senat mußte die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverweisen, da der Sachverhalt, auf den der Kläger seine Ansprüche stützt, noch nicht in vollem Umfange gerichtlich festgestellt ist und eine Sachentscheidung durch den Senat selbst nicht möglich war (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)